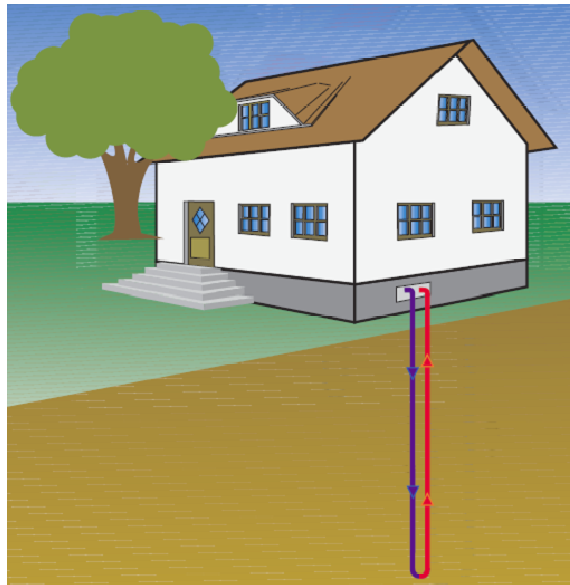


# Richtlinie

## des Landkreises Barnim zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien bei der Errichtung und Modernisierung von Wärmeanlagen im Landkreis Barnim



1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
2. **Gegenstand der Förderung**
3. **Zuwendungsempfänger**
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
7. **Verfahren**
  - 7.1. **Antragsverfahren**
  - 7.2. **Bewilligungsverfahren**
  - 7.3. **Verwendungsnachweisverfahren**
  - 7.4. **Zu beachtende Vorschriften**
8. **Geltungsdauer**

## **1.      Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Rund ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs wird in Deutschland für das Beheizen von Gebäuden aufgewendet. In Privathaushalten beträgt der Anteil für Heizung und Warmwasserverbrauch bis zu 80 % der verbrauchten Energie und stellt damit den mit Abstand größten Posten des Energiebedarfs dar. Veralterte Heizungsanlagen verbrauchen überdurchschnittlich viel Energie und führen zu überhöhten Heizkosten sowie zu einem unnötig hohen Ausstoß klimaschädlicher CO<sub>2</sub>-Emissionen und anderer Schadstoffe. Durch die Modernisierung bzw. den Austausch dieser Anlagen werden erhebliche Energieeinsparpotenziale erschlossen.

Daher ist es im Interesse einer zukunftsfähigen, nachhaltigen Energieversorgung, angesichts der nur begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen sowie aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes erforderlich, den Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmeenergiemarkt zu erhöhen. Hierzu bedarf es Anreize, solche Technologien zu nutzen. Deshalb gewährt der Landkreis Barnim nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Errichtung, Modernisierung bzw. den Austausch von Wärmeanlagen für ausschließlich durch den Eigentümer private selbstgenutzte Wohngebäude.

Ziel ist es, den Einsatz erneuerbarer Energien am Wärmeenergiemarkt des Landkreises Barnim weiter zu erhöhen, die Entstehung umweltbelastender Emissionen zu vermindern und somit einen weiteren Beitrag zur Umsetzung der Null-Emissions-Strategie des Landkreises zu leisten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Barnim fördert durch die Gewährung von Zuschüssen den Erwerb und den Einbau folgender Anlagen:

### **Biomasseanlagen:**

- automatisch beschickte Anlagen zur Verbrennung von Biomasse für die thermische Nutzung, hierzu zählen im Sinne dieser Richtlinie Holzpellets und Holzhackschnitzel
- handbeschickte Anlagen zur Verbrennung von Biomasse für die thermische Nutzung (Scheitholzvergaserkessel) mit Leistungs- und Feuerungsregelung (Wirkungsgrad mind. 90 %)

Die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich der CO<sub>2</sub>- und Feinstaubbelastung gemäß § 6 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist durch die Bestätigung eines geeigneten Fachbetriebes nachzuweisen.

**Solarkollektoranlagen** zur Raumheizung bzw. zur kombinierten Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

**Wärmepumpen** zur Erwärmung von Brauch- und/oder Heizungswasser

Es ist eine Heizungsvorlauftemperatur von 45° C und eine Heizgrenztemperatur von 15° C anzusetzen, sofern nicht geringere Werte nachgewiesen werden. Die Einhaltung dieser Werte ist durch die Bestätigung eines geeigneten Fachbetriebes nachzuweisen.

Die Versorgung mit Heizenergie muss nach der Errichtung der o.g. Anlagen ausschließlich durch den Einsatz erneuerbarer Energien erfolgen.

Beim Einbau der Wärmeanlagen ist stets ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen.

Es sind die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können natürliche Personen erhalten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die im Landkreis Barnim durchgeführt werden.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Bauvertrages.

Zuwendungen werden zur Errichtung der in Punkt 2 genannten Anlagen für den Neubau und die Modernisierung von ausschließlich durch den Eigentümer privat selbstgenutzten Wohngebäuden gewährt. Eine Förderung ist pro Gebäude nur einmalig möglich.

Die in Punkt 2 genannten Wärmeanlagen müssen durch einen geeigneten Fachbetrieb errichtet werden. Es ist eine Fachunternehmererklärung vorzulegen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Zuwendungsart:                      Projektförderung

Finanzierungsart:                      Teilfinanzierung in Gestalt der Anteilsfinanzierung

Form der Zuwendung:                      Zuschuss

Bemessungsgrundlage: Zuschussfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Errichtung, Modernisierung oder den Austausch der Anlage entfallen. Eigenleistungen werden nicht berücksichtigt.

Die Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben für das jeweils beantragte Vorhaben erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Der Zuschuss des Landkreises Barnim beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben pro Vorhaben, jedoch maximal 1.500 €.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden auch gewährt, wenn für dasselbe Vorhaben zugleich Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Dabei darf die Gesamtförderung die zuschussfähigen Maßnahmekosten nicht übersteigen. Gegebenenfalls wird die Zuwendung entsprechend gekürzt.

Abweichend von Punkt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind vom Antragsteller drei auf das Vorhaben bezogene, voneinander unabhängige, detaillierte Kostenvoranschläge mit dem Antrag vorzulegen.

Grundlage der Berechnung des Zuwendungsbetrages ist grundsätzlich der jeweils niedrigste Kostenvoranschlag.

Die Bewilligungsbehörde kann Nebenbestimmungen zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides machen (z.B. technische Auflagen).

## **7. Verfahren**

### **7.1. Antragsverfahren**

Anträge sind schriftlich beim Landkreis Barnim, Strukturentwicklungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vor Beginn des Vorhabens auf einem Antragsformular unter Beifügung der im Antrag genannten Unterlagen zu stellen.

Das Antragsformular ist beim Strukturentwicklungsamt des Landkreises Barnim erhältlich bzw. unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) abrufbar.

Zuschüsse werden nur im Rahmen der hierfür im Haushalt des Landkreises Barnim zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

### **7.2. Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Barnim.

Die Bearbeitung und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei Antragstellung Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.

Die Zuschussbewilligung ersetzt keine sonst notwendigen behördlichen Genehmigungen.

Nach Eingang der Empfangsbestätigung ggf. der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bei der Bewilligungsbehörde, dem Abschluss der Arbeiten, Vorlage der Originalabschlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde, Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der Zuwendung:

Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel wird die Zuwendung nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt. Zur Gewährleistung der Auszahlung müssen die o.g. Unterlagen spätestens zum 01.12. in dem den Zuwendungsbescheid ausstellenden Fachamt vorliegen.

### **7.3. Verwendungsnachweisverfahren**

Der abweichend von Punkt 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß Punkt 7.2 dieser Richtlinie beim Strukturentwicklungsamt des Landkreises Barnim vorzulegende Verwendungsnachweis beinhaltet folgende pflichtige Bestandteile:

- ausgefülltes Formular Verwendungsnachweis
- Originalbelege.

Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege mit dem Stempel des Fachamtes und dem Vermerk „gefördert durch den Landkreis Barnim“ an den Antragsteller zurückgesandt; die Kopie der Originalbelege wird ebenso gekennzeichnet und zur Akte genommen. Sonstiges Belegmaterial verbleibt ebenfalls in der Akte. Sollte sich herausstellen, dass die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet bzw. das Vorhaben nicht durchgeführt wurde, ergeht ein Rückforderungsbescheid und die erhaltene Zuwendung zuzüglich der Zinsen entsprechend § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) ist zurückzuerstatten. Näheres regeln die Allgemeinen Nebenbestimmungen (gemäß ANBest-P).

#### **7.4. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **8. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2009.

Sie verlängert sich um ein Jahr, sofern dafür im Haushalt des Landkreises Barnim Mittel zur Verfügung stehen.

#### **ausgefertigt:**

Eberswalde, den 05.04.2009

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Bodo Ihrke**